NACHRICHTENBLATT

C 5088 A

Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 05/2026
– Schule –

Kiel, den 12. November 2026
ISSN 2365-1466

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 05/2026 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Inhalt

Schulverwaltung

75 Landesverordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung
Vom 5. November 2026

Folgende Texte wurden auf der Internetseite des MBWFK online veröffentlicht:

- **Niederdeutsch an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Niederdeutsch_Erlass.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2027/28**
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/lehrkraeftesh/Service
- **Aufgaben und Anforderungen bei Funktionsstellen an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren und Gymnasien**
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Funktionsstellen_Erlass.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Absatz 7 SchulG für das Haushaltsjahr 2026**
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Schulkosten_111.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Landesverordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Vom 5. November 2026

Aufgrund des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1
Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2017, 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 49, 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

 „In der Fachrichtung Sozialpädagogik nach Nummer 16 werden ein zweijähriger und ein dreijähriger Bildungsgang eingerichtet."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

 „§ 2
 Aufnahmevoraussetzungen, Schulleistungsjahre, Versetzung und Wiederholung

 (1) Aufnahmevoraussetzung für den einjährigen Bildungsgang und die Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 nach dem auf der Internetseite des Goethe-Instituts[1] einsehbaren „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GER)“ werden gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 „Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)“, der auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz[2] veröffentlicht ist, vorausgesetzt. In das zweite Schulleistungsjahr (Oberstufe) des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

 1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
 2. den Bildungsgang der Berufsschule Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) ein Schulleistungsjahr lang besucht, Zusatzunterricht zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses mit mindestens ausreichenden Noten abgeschlossen sowie einen Notendurchschnitt über alle Noten von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), vorweisen können.

 Der Berufsausbildung nach Satz 3 Nummer 3 steht eine nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelte abgeschlossene Ausbildung gleich.

„1) Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

2) Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html“

(2) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 2 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und bereitet auf die Teilnahme an der durch die Handwerksordnung für diesen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungsabschlussprüfung vor. Die Dauer des Bildungsganges bestimmt sich nach der Dauer der für diesen Beruf bestimmten Ausbildungszeit.

(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 ist

1. für die Fachrichtung Ernährung und Versorgung sowie für die Fachrichtung Sozialwesen, die den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ermöglichen, der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. für die Fachrichtung Sozialpädagogik im dreijährigen Bildungsgang, der den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ermöglicht, der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
3. im Übrigen der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges; in der Fachrichtung Sozialpädagogik werden Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den zweijährigen Bildungsgang aufgenommen.

(4) In das zweite Schulleistungsjahr (Mittelstufe) des dreijährigen Bildungsganges der Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgt eine Versetzung, wenn die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen wird sowie im Lernfeld „Grundlagen des Berufsfeldes“ und für die Praxiszeiten mindestens eine ausreichende Note erreicht wurde. Werden diese Anforderungen nicht erreicht, dann ist die Schülerin oder der Schüler zu entlassen. Eine Wiederholung der Unterstufe ist nur ausnahmsweise durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, ber. 2025/20), vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist von ihnen eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Aufnahme abzulehnen. Im Verlauf des Bildungsganges und vor Eintritt in das erste Praktikum ist bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Ernährung und Versorgung sowie Gastronomie eine Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195), vorzunehmen.

(6) Die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 umfasst zwei Schulleistungsjahre. Abweichend hiervon umfasst die Fachrichtung Sozialpädagogik drei Schulleistungsjahre, sofern eine Aufnahme mit einem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss erfolgt. In der Fachrichtung Sport umfasst die Berufsfachschule bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Schulbesuch entsprechend. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss und einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss.

(7) Schülerinnen und Schülern ohne Mittleren Schulabschluss, die in fachrichtungsübergreifenden Fächern Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erhalten, wird ein Notenausgleich analog zu § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2018, 2020), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. November 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 429, 430), gewährt.

(8) Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 ist durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 für eine Aufnahme in die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ oder in mehr als einem Fach „ungenügend“ sind. Als Wiederholung gilt auch ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes.

(9) Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 und 2 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1, für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorzulegen.“

3. In § 6 wird die Angabe „(§ 34 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 4 Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 - NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48))“ durch die Angabe „(§ 34 Absatz 3 und Absatz 4 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 36))“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „§ 42 p Absatz 1 Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42u Absatz 1 Handwerksordnung“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 5 wird nach der Angabe „(BAnz AT 17.02.2016 B 3 S. 1).““ ein Punkt eingefügt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 6 Absatz 1)“ durch die Angabe „(zu § 7 Absatz 1)“ ersetzt.
 b) Die Angabe „3.19.1 im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik:“ wird durch die Angabe „3.18.1 im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik:“ ersetzt.
 c) Die Angabe „3.19.2 im Schwerpunkt rhythmische Gymnastik und Tanz:“ wird durch die Angabe „3.18.2 im Schwerpunkt rhythmische Gymnastik und Tanz:“ ersetzt.
 d) Die Angabe „3.19.3 im Schwerpunkt Sport und Fitness:“ wird durch die Angabe „3.18.3 im Schwerpunkt Sport und Fitness:“ ersetzt.

Artikel 2
Aufhebung

Die am 30. Juli 2026 verkündete Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 22. Mai 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2026 S. 71) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. November 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein